

Leistungsvereinbarung für das Angebot Tagesstern

zwischen der

Gemeinde Fehrltorf

vertreten durch die

Schulpflege Fehrltorf

Schulhausstrasse 5 – 7

8320 Fehrltorf

und der

Tagesstern Fehrltorf GmbH

Schulhausstrasse 11

8320 Fehrltorf

1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsparteien	3
2	Gegenstand und Ziel der Leistungsvereinbarung	3
2.1	Zusammenarbeit	3
2.2	Kommunale Rechtsgrundlagen	3
2.3	Auftrag.....	3
3	Leistungen der Tagesstern Fehraltorf GmbH	3
3.1	Verantwortung.....	3
3.2	Betreuungsangebot	3
3.3	Betreuungsangebot bei Schuleinstellung aufgrund von Weiterbildungstagen	4
3.4	Grundsätze	4
3.5	Rechnungsführung	5
3.6	Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung	5
4	Beiträge der Gemeinde	5
5	Haftung und Versicherungen	5
6	Gesetzesgrundlagen zur Aufsichtspflicht	6
7	Konfliktregelung.....	6
7.1	Verhandlungspflicht	6
7.2	Nicht betroffene Leistungen	6
8	Anwendbares Recht	6
9	Schlussbestimmungen.....	6

1 Vertragsparteien

Die Gemeinde Fehraltorf, vertreten durch die Schulpflege, schliesst mit der Tagesstern Fehraltorf GmbH eine Leistungsvereinbarung für das Betreuungsangebot der Tagesstruktur ab.

2 Gegenstand und Ziel der Leistungsvereinbarung

2.1 Zusammenarbeit

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH pflegt eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Schule, den Behörden und anderen verwandten Organisationen innerhalb der Gemeinde Fehraltorf. Es findet ein regelmässiger Austausch zwischen der pädagogischen Leitung der Tagesstruktur und dem Leiter Bildung statt.

2.2 Kommunale Rechtsgrundlagen

Wegleitend für den Inhalt der Leistungserbringung ist die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und deren Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Fehraltorf. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Referenzkosten, die minimale Kostenbeteiligung der Eltern, sowie die maximalen Beiträge der Gemeinde für die Betreuungsmodule.

2.3 Auftrag

Gestützt auf das Volksschulgesetz § 30 ff und die Volksschulverordnung § 32 ff stellt die Gemeinden Fehraltorf bei Bedarf Tagesstrukturen zur Verfügung. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde Fehraltorf die Organisation und Führung der Tagesstruktur an die Tagesstern Fehraltorf GmbH.

3 Leistungen der Tagesstern Fehraltorf GmbH

3.1 Verantwortung

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH führt den Betrieb in eigener Verantwortung und ist mit Ausnahme der Bestimmungen dieser Vereinbarung frei in ihren unternehmerischen Entscheidungen.

3.2 Betreuungsangebot

Das Betreuungsangebot umfasst folgende Betreuungsmodule für Schulkinder vom Kindergarten bis und mit Sekundarstufe:

- Betreuung vor der Schule: 07.00 – 08.15 Uhr
- Mittagsbetreuung: 12.00 – 13.30 Uhr
- Nachmittagsbetreuung: 13.30 – 18.00 Uhr
- Schulferienbetreuung: Ganztagesbetreuung (sofern Bedarf ausgewiesen)

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH kann bei Bedarf das Angebot der Tagesstruktur mit eigenen zusätzlichen Modulen ergänzen (z.B. zwecks Verlängerung von Öffnungszeiten). Für die Gemeinde Fehraltorf dürfen jedoch keine Mehrkosten entstehen, ebenso nicht für Eltern, die diese freiwilligen Zusatzangebote nicht nutzen wollen. Die Kosten für diese Zusatzmodule können vollumfänglich auf die Eltern, die solche nutzen wollen, umgewälzt werden.

Die Tarife richten sich nach den Bestimmungen in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und deren Ausführungsbestimmungen.

3.3 Betreuungsangebot bei Schuleinstellung aufgrund von Weiterbildungstagen

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH bietet während Schuleinstellungen aufgrund von Weiterbildungstagen ein Betreuungsangebot an und stellt das erforderliche Personal an.

Das Betreuungsangebot umfasst die Blockzeitenbetreuung von 08.00 – 12.00 Uhr und die Frühnachmittagsbetreuung von 13.30 – 15.15 Uhr. Die Kosten für die Frühnachmittagsbetreuung werden lediglich für jene Kinder übernommen, die am betreffenden Nachmittag regulären Unterricht hätten.

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH führt eine Liste mit den Kindern, die das Angebot nutzen und legt diese der Rechnung bei.

Folgende Tarife werden vereinbart:

Anzahl Kinder	Stundenansatz	Blockzeitenbetreuung von 8.00 – 12.00 Uhr (4 h)	Frühnachmittagsbetreuung von 13.30 – 15.15 Uhr (1.75 h)
Bis 10	CHF 52.00	CHF 208.00	CHF 91.00
Bis 20	CHF 98.00	CHF 392.00	CHF 171.50
Bis 30	CHF 143.00	CHF 572.00	CHF 250.25
Bis 40	CHF 187.00	CHF 748.00	CHF 327.25

Alle übrigen Betreuungsmodule gehen zu Lasten der Eltern.

3.4 Grundsätze

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH hält die in ihrem Betriebskonzept festgehaltenen sozialpädagogischen, strukturellen, personellen und wirtschaftlichen Grundsätze ein und stellt ihre Leistungen in Fehraltorf wohnhaften Familien zur Verfügung.

Die Nutzung der Tagesstruktur von Schulkindern ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Fehraltorf ist grundsätzlich möglich. Diese Eltern werden von der Gemeinde Fehraltorf nicht mitfinanziert.

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH verpflichtet sich, sämtliche geltenden gesetzlichen Vorgaben bei der Führung der Tagesstruktur einzuhalten.

3.5 Rechnungsführung

Bei der Rechnungsführung für die Tagesstruktur hat die Tagesstern Fehrlortf GmbH die Vorgaben der Gemeinde Fehrlortf zu erfüllen damit die Rechnungslegung den Ansprüchen zur Abnahme durch die Rechnungsprüfungskommission entspricht. Es muss ein geprüfter Rechnungsabschluss vorgelegt werden.

3.6 Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung

Die Tagesstern Fehrlortf GmbH verpflichtet sich, mit der Gemeinde Fehrlortf zum Zweck der Erfolgskontrolle und der Qualitätssicherung zusammenzuarbeiten. Zudem behält sich die Gemeinde Fehrlortf das Recht vor, nach vorgängiger Rücksprache mit der Tagesstern Fehrlortf GmbH, Betreuungspersonen und Eltern über die Qualität und die Zufriedenheit mit dem Betreuungsangebot zu befragen. Werden aufgrund solcher Überprüfungen Mängel im Leistungsangebot oder in der Betriebsführung festgestellt, verpflichtet sich die Tagesstern Fehrlortf GmbH, einen Massnahmenplan zur Behebung der Mängel zu erarbeiten.

Die Tagesstern Fehrlortf GmbH verpflichtet sich zudem, die Gemeinde Fehrlortf frühzeitig auf unerwartete Entwicklungen (z. B. sinkende Finanzkraft der Leistungsbezüger, starke Unterbelegung) aufmerksam zu machen, welche eine Korrektur des Angebotes oder der Tarife erfordern könnten.

4 Beiträge der Gemeinde

Die Tagesstern Fehrlortf GmbH meldet der Gemeinde Fehrlortf, Abteilung Schulverwaltung, die subventionierten Betreuungsverhältnisse. Bei den von der Gemeinde Fehrlortf subventionierten Betreuungsverhältnissen wird den Eltern der Elternbeitrag pro Monat aufgrund der belegten Betreuungsmodule durch die Gemeinde Fehrlortf, Abteilung Schulverwaltung berechnet. Die Eltern und die Tagesstern Fehrlortf GmbH werden schriftlich über die Beiträge informiert. Die Tagesstern Fehrlortf GmbH stellt den Eltern die Elternbeiträge und der Gemeinde Fehrlortf die Gemeindebeiträge monatlich in Rechnung. Die Berechnung stützt sich auf die Bestimmungen in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Fehrlortf.

Bei Eltern, die wirtschaftliche Hilfe erhalten, wird der Gesellschaftskommission Fehrlortf der subventionierte Elternbeitrag verrechnet. Dies gewährleistet einen planbaren Übergang bei Beendigung der wirtschaftlichen Hilfe.

5 Haftung und Versicherungen

Die Gemeinde Fehrlortf haftet nicht für durch die Tagesstern Fehrlortf GmbH im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung verursachten Schäden. Die Tagesstern Fehrlortf GmbH ist für die Versicherung aller Risiken verantwortlich.

6 Gesetzesgrundlagen zur Aufsichtspflicht

Es gelten die Gesetzesgrundlagen des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), sowie das Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung.

7 Konfliktregelung

7.1 Verhandlungspflicht

Entstehen bei der Handhabung der Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten, sind die Parteien verpflichtet, Verhandlungen aufzunehmen.

Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beiziehung einer externen (neutralen) Drittperson.

Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien Klage beim Verwaltungsgericht einreichen (§§ 82 lit. k und 83 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

7.2 Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dieser Vereinbarung dürfen nicht verweigert oder nur teilweise erfüllt werden.

Insbesondere führt die Anpassung bis hin zur Einstellung des Leistungsangebotes für die Tagesstruktur nicht zu einer automatischen Auflösung der Leistungsvereinbarung.

8 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Zürich.

9 Schlussbestimmungen

Die Gemeinde Fehraltorf schliesst diese Leistungsvereinbarung mit der Tagesstern Fehraltorf GmbH gestützt auf den Beschluss des Gemeinderats vom 23. Juni 2026 ab.

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Diese ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2023 und die Vereinbarung für die Betreuung bei Schuleinstellung vom 1. Januar 2024.

Für die Miete der Räumlichkeiten an der Schulhausstrasse 11 gilt der separate Mietvertrag. Der Mietvertrag ist nur mit einer unterzeichneten Leistungsvereinbarung gültig und umgekehrt.

Während der Dauer der Vereinbarung können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Leistungsvereinbarung vornehmen. Änderungen bedürfen

der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinde und der Tagesstern Fehraltorf GmbH.

Es besteht eine gegenseitige Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

Fehraltorf, den 6. Juli 2026
Für die Tagesstern Fehraltorf GmbH


Renato Zanetti

Geschäftsführer

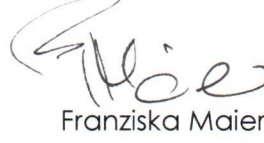

Felix Meier

Geschäftsführer

Fehraltorf, den 26.6.2026
Für die Gemeinde Fehraltorf


Carmen Evangelisti

Präsidentin Schulpflege


Franziska Maier

Leiterin Schulverwaltung